

## ***Informationen zur amtsärztlichen Heilpraktiker-Prüfung***

Heilpraktiker ist die geschützte Tätigkeitsbezeichnung für Personen, die nach dem Heilpraktikergesetz von 1939 eine staatliche Genehmigung besitzen, die Heilkunde auszuüben ohne über eine ärztliche Approbation zu verfügen. Der Heilpraktiker übt seinen Beruf eigenverantwortlich aus und zählt zu den freien Berufen im Sinne des §18 Einkommensteuergesetzes.

Der moderne Heilpraktikerberuf gliedert sich nach der Neufassung des Psychotherapeutengesetzes in den allgemein praktizierenden Heilpraktiker und den 1993 eingeführten eingeschränkten Heilpraktiker ("kleinen Heilpraktiker") mit Zulassung auf dem Gebiet der Psychotherapie.

Heilpraktiker mit Vollzulassung dürfen körperliche und seelische Leiden feststellen und eine eigene Therapie auch mit körperlichen Behandlungen durchführen. Dem Heilpraktiker für Psychotherapie ist generell jede Verordnung von Medikamenten und jede körperliche Behandlung (organisch-somatische Therapie) untersagt! Er darf nur psychotherapeutisch wirken.

(Siehe auch weiter unten)

**Die Ausbildung zum Heilpraktiker ist eine Investition in Ihre Zukunft, die entsprechend wohl überlegt sein sollte. Insbesondere sollten Sie sich bei Ihrer Heilpraktiker-Ausbildung im Klaren sein, wo und in welcher Form Sie studieren wollen. Auch die Kosten einer Ausbildung zum Heilpraktiker bei den verschiedenen Instituten sollten verglichen werden.**

## ***Informationen zur Heilpraktikerprüfung:***

Die als Heilpraktikerprüfung bezeichnete Veranstaltung ist in Wirklichkeit keine Prüfung, sondern eine Überprüfung im Rahmen der ordnungsbehördlichen Zulassung nach dem Heilpraktikergesetz. Insofern gibt es auch keine Noten.

Die Prüfungen finden bei den zuständigen Gesundheitsämtern in der Regel zweimal jährlich - im Frühjahr und Herbst - statt und bestehen aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

Im schriftlichen Teil sind in der Regel rund 60 Fragen zu beantworten, wobei bei jeder Fragen Antworten vorgegeben sind, die alle oder zum Teil richtig sind. 80% der Fragen sind richtig zu beantworten, dann gilt die schriftliche Prüfung als bestanden und es wird zur mündlichen Prüfung zugelassen. Bei Nichtbestehen der schriftlichen Prüfung wird zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen. Die mündliche Prüfung ist in der Regel unproblematisch und dient nur der Überprüfung, ob der Stoff verstanden oder nur mechanisch gepaukt wurde.

In der mündlichen Heilpraktikerprüfung, werden Sie möglicherweise gefragt, was Sie für eine Therapie ausüben wollen, wenn Sie die Heilerlaubnis erhalten. Da die Durchfallquoten bei der Heilpraktikerprüfung relativ hoch sind, empfehlen wir Ihnen, sich zunächst voll auf die Prüfung zu konzentrieren und in der mündlichen Prüfung darauf hinweisen, dass Sie für die Zulassung zu einer weiterführenden Ausbildung die Heilerlaubnis (HeilprG) benötigen.

## ***Selbststudium zur Vorbereitung auf die amtsärztliche Überprüfung:***

Das Selbststudium bereitet Sie fach- und zielgerecht auf die amtsärztliche Überprüfung vor. Das Selbststudium vermittelt Ihnen keine darüber hinaus gehende Fähigkeiten, welche Ihnen wohl als Heilpraktiker/In nützlich sein können, die Sie aber für die amtsärztliche Zulassung nicht benötigen. Erst nach der amtsärztlichen Überprüfung ist die therapeutische Weiterbildung sinnvoll.

Das Heilpraktiker Selbststudium ist die Vorbereitung auf die amtsärztliche Überprüfung, ohne zusätzliche oder begleitende Lehrgänge oder Ausbildungen.

**Deswegen können Sie sich mit dem Selbststudium schneller, effektiver und vor allem kostengünstiger vorbereiten.**

Eine steigende Zahl von Prüfungsversager bei der mündlichen Überprüfung belegt, dass insbesondere die Konzentration auf „veraltete Prüfungsfragen“ keine Vorbereitung auf die Überprüfung sein kann.

**Das Selbststudium führt zu einem Verständnis des geforderten Stoffes und ist kein mechanisches Auswendiglernen. Der Studierende wird in die Lage versetzt durch innovative Gedankenarbeit Wissenslücken zu füllen. Dadurch kann es auch keine überraschenden Fragestellungen in der amtsärztlichen Überprüfung geben!**

## ***Der „kleine“ Heilpraktiker (Psychotherapie)***

Gemeint sind die "Kleinen Heilpraktiker", deren Zulassung auf das Gebiet der Psychotherapie eingeschränkt ist.

Hier soll auf die Hauptproblematik hingewiesen werden, die für diese Gruppe durch die Einführung des Psychotherapeuten nach dem Psychotherapeutengesetz entstanden ist: Heilpraktiker (auch mit Vollzulassung) können in der Regel keine Rechnungen psychotherapeutischer Leistungen mehr schreiben, die von Beihilfe oder PKV erstattet werden. Und auch über die Gesetzliche Krankenversicherung können psychotherapeutische Leistungen nur noch über Ärzte und Psychotherapeuten nach dem Psychotherapeutengesetz abgerechnet werden. Auch psychotherapeutische Leistungen, die nicht zum Heilen zählen (z.B. Sprachtherapien), können von Nichtheilkundlern (z.B. Logopäden) aufgrund ärztlicher Verordnungen weitgehend selbstständig durchgeführt werden und über GKV, Beihilfe oder PKV in Vertrags- und Einzelfällen abgerechnet werden, nicht aber von Heilpraktikern (egal ob Voll- oder Teilzulassung). Und für früher bestehende Ausnahmen ist auch der Bestandsschutz weggefallen.

Interessenten werden darauf hingewiesen, dass sie die Vollzulassung anstreben sollten, weil die wirtschaftliche Tragfähigkeit bei der Berufsausübung auf diesem eingeschränkten Therapiegebiet nicht gegeben ist. Außerdem ist die Zulassungsüberprüfung bei der

Vollzulassung tendenziell leichter und eine Vollzulassung umfasst genau die gleichen Tätigkeiten, die bei der eingeschränkten Zulassung ausgeübt werden können.

Als Heilpraktiker für Psychotherapie sollten Sie eine Nachqualifizierung zur Vollzulassung anstreben, wenn dies nicht als sinnvolle Ergänzung zu einem anderen Beruf (z.B. Coach, Sozialarbeiter) konzipiert ist und lediglich in freier Praxis ausgeübt wird.